

HINWEISE JULI 2015

A. Einkommensteuer

1. Änderungen beim Einkommensteuertarif und bei den Vergünstigungen für Kinder

Der Bundestag hat eine Erhöhung des Grundfreibetrags, der allen Steuerpflichtigen zusteht, von bisher 8.354 € jährlich auf 8.472 € beschlossen. Die Anhebung war aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, da der bisherige Grundfreibetrag nicht mehr ausreichte, um das Existenzminimum steuerlich freizustellen. Die Erhöhung des Grundfreibetrags gilt rückwirkend ab Januar 2015, darf jedoch bei der Berechnung der Lohnsteuer erst in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt werden, d.h. die Steuermineralisierung für das ganze Jahr durch den erhöhten Freibetrag wird mit der Lohnsteuer für Dezember 2015 nachgeholt; die bereits erstellten Lohnabrechnungen seit Januar 2015 müssen nicht berichtigt werden. Für 2016 ist eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.652 € vorgesehen. Außerdem sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2016 erhöht werden. So soll z.B. der Spitzensteuersatz von 42 v.H. bei einem Alleinstehenden erst ab einem Einkommen von 53.666 € angewendet werden, statt bisher ab 52.882 €. Die Erhöhung der Tarifeckwerte soll der „kalten Progression“ entgegenwirken, die zu einer stetig steigenden Steuerbelastung führt, wenn sich das nominelle Einkommen nur aufgrund der Geldentwertung erhöht, während das reale Einkommen unverändert bleibt.

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen, z.B. an erwachsene Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht, auf 8.472 € (2016: 8.652 €).

Das monatliche Kindergeld wird rückwirkend ab Januar 2015 um 4 € erhöht und beträgt damit für das erste und zweite Kind 188 €, für das dritte Kind 194 € und für das vierte und jedes weitere Kind 219 € pro Monat. 2016 steigt das Kindergeld um weitere 2 €. Der Kinderfreibetrag, den Eltern mit höheren Einkommen anstelle des Kindergelds bei der Einkommensteuerveranlagung abziehen können, steigt von bisher 4.368 € für zusammenveranlagte Eltern auf 4.512 € (2016: 4.608 €).

Alleinerziehende Mütter und Väter können neben dem Kinderfreibetrag einen Entlastungsbetrag abziehen, der ihre Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung berücksichtigen soll. Dieser Entlastungsbetrag steigt 2015 von bisher 1.308 € pro Jahr auf 1.908 € für das erste Kind und erhöht sich zudem um 240 € für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

2. Abschlagszahlungen an Architekten und Ingenieure

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs müssen Architekten und Ingenieure, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, den Gewinn aus langfristigen Aufträgen nicht erst mit Abnahme ihrer Leistungen durch den Auftraggeber versteuern, sondern bereits mit Stellung der Abschlagsrechnungen für abgeschlossene Leistungsphasen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Der Gewinn wird nicht wie bisher erst bei Beendigung des Auftrags versteuert, sondern bereits vorher verteilt über die Laufzeit des Projekts (vgl. Hinweise zum Jahreswechsel 2014/15; B.1.).